WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele
Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Birgit Bragagna
Rag. Stefano Seppi
Dr. Massimo Moser
Dr. Oskar Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Verena Klauser
Mitarbeiter - Collaboratori
Dr. Karoline de Monte
Dr. Matthias Sepp
Dr. Georg Gasser

Rundschreiben

Nummer:	29
vom:	2014-03-25
Autor:	Dr. Peter Winkler Dr. Alfredo Molinari

An alle interessierten Kunden

Pflicht zur Anschaffung eines POS-Gerätes

Innerhalb 30. Juni dieses Jahres müssen alle Subjekte, welche Verkäufe von Waren und/oder Dienstleistungen - auch in freiberuflicher Form - durchführen, verpflichtend eine Bezahlung der Verkäufe/Dienstleistungen durch Debitkarte[1] akzeptieren.

Dieser Pflicht unterliegen daher Kaufleute, Dienstleister (z.B. Gastbetriebe, Autowerkstätten, Friseure, Schönheitsbetriebe, andere Dienstleistungsbetriebe usw.) und Freiberufler (z.B: Geometer, Ingenieure, Rechtsanwälte, Arbeitsberater, Wirtschafts- und Steuerberater usw.).

Nicht betroffen sind öffentliche Körperschaften die von der Einkommenssteuer befreit sind.

Mit Dekret vom 24. Jänner 2014 hat das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen die Durchführungsbestimmungen für diese oben aufgezeigte Pflicht erlassen[2].

Aufgrund eines Aufschubs des ursprünglich vorgesehenen Termins ist die Anschaffung eines Pos-Gerätes **ab 30/06/2014 für alle oben aufgelisteten Subjekte**[3] unabhängig vom Umsatz, der von ihnen im Jahr 2013 erzielt wurde, verpflichtend vorgesehen, es sei denn, es werden innerhalb 26/06/2014[4] weitere Neuerungen eingeführt.

Die Pflicht, Zahlungen mit Debitkarten zu akzeptieren, gilt jedoch **ausschließlich für Beträge in Höhe von über 30 Euro**[5].

Wir empfehlen Ihnen daher, mit Ihrer Bank Kontakt aufzunehmen, um die Vorgangsweise, die Konditionen und die Kosten für die Anschaffung und die Führung eines POS-Gerätes zu überprüfen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

1 Art. 15, Absatz 4, G.D 18/10/2012 Nr. 179, abgeändert vom Art. 9, Absatz 15-bis, GD 30. Dezember 2013, Nr. 150 ("Milleproroghe"), umgewandelt mit Änderungen vom Gesetz Nr. 15 vom 27 Februar 2014
2 Wie vom Art. 15, Absatz 5, GD Nr. 179 vom 18/10/2012 vorgesehen
3 Der Art. 1, Absatz 1), Buchstabe d) des MD 24/01/2014 spricht von „Gewerbetreibenden": der Begünstigte – Unternehmer oder Freiberufler – einer Zahlung muss Zahlungskarten auch mittels telematischer Kanäle annehmen.
4 Art. 3, Absatz 1, MD 24/01/2014
5 Art. 2, Absatz 1, MD 24/01/2014